

Ergänzende Hinweise zum Melderecht

Muss ich mich überhaupt anmelden? Was passiert bei „Nichtanmeldung“?

Ja, wer eine Wohnung bezieht, muss sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anmelden. Anderenfalls droht ein Bußgeld.

Für den Bezug einer Zweitwohnung im Stadtgebiet Rodgau besteht aufgrund der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer eine Meldepflicht innerhalb eines Monats nach Bezug.

Kann ich meine Zweitwohnung abmelden und meinen Meldestatus berichtigen?

Falls Sie feststellen, dass Ihre Meldedaten nicht Ihren tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnissen entsprechen, müssen Sie Ihren Meldestatus korrigieren.

Die Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung im Inland. Im Zweifelsfall wird die Entscheidung darüber an Hand von Nachweisen in der Meldebehörde getroffen.

Entstehen für mich Kosten für die An-, Ab- oder Ummeldung?

Nein, die An-, Ab- und Ummeldungen sind grundsätzlich gebührenfrei.

Fragen zum Melderecht:

Bürgerservice

06106 693-0

buergerservice@rodgau.de

Weitere Fragen?

Auskünfte zur Zweitwohnsitzsteuer

Fragen beantworten gerne die städtischen Fachbereiche Bürgerservice und Steuerungsmanagement.

Sie können uns erreichen unter:

Fachdienst Finanz- und Steuerungsmanagement

06106 693-1600

steuer@rodgau.de

Auskünfte zum Melderecht

Bürgerservice

06106 693-0

Infos im Internet



Steuern & Gebühren
2026



Zweitwohnsitzsteuer

Herausgegeben von:
Magistrat der Stadt Rodgau
Hintergasse 15
63110 Rodgau
- Stand Juli 2026 -

STADT RODGAU



Zweitwohnsitz- steuer

Fragen und Antworten zur Zweitwohnsitzsteuer

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Text jeweils nur die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Stadt Rodgau

Fachdienst 3 — Finanz- und Steuerungsmanagement

Hintergasse 15

63110 Rodgau

Warum wird die Zweitwohnsitzsteuer erhoben?

Für Personen mit Nebenwohnungen erhält die Stadt Rodgau keinen Anteil an der Einkommenssteuer. Im kommunalen Finanzausgleich – dem Steuerverbund zwischen Land und Gemeinden – werden nur die Personen mit Hauptwohnung berücksichtigt. Inhaber einer Nebenwohnung in Rodgau profitieren jedoch von der gesamten Infrastruktur (Stadtbücherei, Musikschule etc.), die die Stadt ihren Einwohner bietet. Daher ist es angemessen, alle Einwohner gleichermaßen an den der Stadt entstehenden Kosten zu beteiligen.

Rechtsgrundlage für diese Steuer?

Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Stadt Rodgau (Hessen), die zum 01.07.2026 in Kraft trat, in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung und dem Gesetz über kommunale Abgaben für das Land Hessen. Die Satzung finden Sie unter www.Rodgau.de

Was ist eine „Zweitwohnung“?

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die sich jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Angehörigen leistet.

Gibt es Ausnahmen?

Keine Zweitwohnungen im Sinne der Satzung sind:

- Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden
- Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen und
- Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen).

Wer muss die Steuer zahlen?

Alle volljährigen Personen, die im Gebiet der Stadt Rodgau Inhaber (z.B. Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigte) einer Zweitwohnung sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob sich die erste Wohnung innerhalb oder außerhalb Rodgaus befindet.

Wie wird die Steuer bei mehreren Personen aufgeteilt, die gemeinschaftlich eine Wohnung nutzen?

Sind mehrere Personen zusammen Inhaber einer Zweitwohnung, müssen alle anteilig die Steuer für die Wohnung entrichten.

Wie wird die Steuer ermittelt?

Zusammen mit dem Anschreiben wird allen Personen mit Zweitwohnung in Rodgau ein Erhebungsbogen zugeschickt. Diese „Erklärung zur Zweitwohnungsteuer“ muss ausgefüllt und in der genannten Frist unterschrieben und gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zurückgeschickt werden - auch dann, wenn die Zweitwohnung unter eine der Ausnahmeregelungen fällt. Auf dieser Grundlage erhalten alle ihren Steuerbescheid.

Wie wird die Steuer berechnet?

Die Zweitwohnungsteuer beträgt zehn Prozent der jährlichen Nettokaltmiete.

Beispiel:

Beträgt die monatlich Nettokaltmiete 500 Euro, ist eine jährliche Zweitwohnungsteuer von 600 Euro (500 Euro x 12 Monate x 10%) zu zahlen.

Bei Wohnungen, die mit Bruttokaltmiete beziehungsweise Bruttowarmmiete genutzt oder komplett möbliert angemietet werden, erfolgt ein entsprechender Abzug in Höhe von zehn beziehungsweise 20 Prozent.

Ist die Wohnung in Ihrem Eigentum oder wird sie Ihnen unentgeltlich überlassen, wird die Nettokaltmiete in der Höhe der ortsüblichen Miete angesetzt. Hierfür erfolgt eine Schätzung durch die Stadt Rodgau.

Wann beginnt oder endet die Steuerpflicht?

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, beginnt sie am ersten Tag des Folgemonats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

Beispiel:

Anmeldung zum 18. Februar:
Steuerpflicht beginnt ab 1. März des Jahres

Abmeldung zum 22. März:
Steuerpflicht endet am 31. März des Jahres

Wann wird die Steuer fällig und wie kann ich sie bezahlen?

Die Steuer ist jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig. Auf Antrag kann sie in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden.

Für die Zahlung empfiehlt sich die Erteilung eines SEPA-Mandats zur automatischen Abbuchung. (Hierfür bitte die Bankverbindung auf dem Formular eintragen.)